

2024/319 5.02.03.07 Angebote

Neue Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute für die Sozialberatung von 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, inkl. Kreditbewilligung (Parlamentsgeschäft 24.06.15)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die angepasste Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute für die Sozialberatung von 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 wird genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Akten)
 - Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales
 - Abteilungsleiter Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Gesellschaft + Soziales unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Neue Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute für die Sozialberatung von 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 24.06.15

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgende Beschlüsse fassen:
(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Gesellschaft + Soziales)

1. Die am 21. April 2021 unterzeichnete Leistungsvereinbarung für die Sozialberatung mit der Pro Senectute läuft per 31. Dezember 2024 aus und muss daher erneuert werden.
2. Die angepasste Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2028 gültig.
3. Für die Dienstleistungen der Pro Senectute im Bereich der Sozialberatung wird von 2025 bis 2028 ein indexierter Pauschalbetrag von jährlich 95'200 Franken (inkl. MWST), insgesamt 380'800 Franken (inkl. MWST), bewilligt.
4. Die Aufwendungen sind jeweils in der Erfolgsrechnung wie folgt zu belasten:

Konto 5401.3636.00 95'200 Franken
(Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck)

5. Der Ressortvorsteher Gesellschaft + Soziales und die Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales werden mit der Unterzeichnung der neuen Leistungsvereinbarung beauftragt.

Weisung

Formelles

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon (GO) ist das Parlament zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 325'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.

Ausgangslage

Die Pro Senectute, Standort Wetzikon, erbringt für die Stadt Wetzikon Dienstleistungen im Bereich der Sozialberatung.

Die Sozialberatung der Pro Senectute bietet allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wetzikon ab vollendetem 60. Lebensjahr die Möglichkeit, sich zu unterschiedlichen Themen beraten zu lassen. Die Beratungen stehen auch Angehörigen, Bezugspersonen von älteren Menschen sowie allen an der Altersarbeit interessierten Personen zur Verfügung. Dies gilt ebenfalls für ältere Menschen, die sich dauernd oder vorübergehend in einer stationären Einrichtung aufhalten, welche keine eigenen Sozial- oder Beratungsdienste anbieten.

2023 suchten 195 Personen auf der Beratungsstelle um Rat und Unterstützung nach. 14 Personen davon lebten in einem Heim. Zur Fallbearbeitung der Pro Senectute gehören auch administrative Arbei-

ten wie Gesuchstellungen, Abklärungen, Recherchen und Informationsaustausch mit involvierten Fachstellen. Wenn es den Ratsuchenden nicht möglich ist, die Beratungsstelle aufzusuchen, werden Hausbesuche gemacht.

Die aktuelle Leistungsvereinbarung für die Sozialberatung mit der Pro Senectute ist befristet und läuft Ende 2024 aus. Weil die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Pro Senectute nahtlos fortgeführt werden soll, ist per 2025 eine neue Leistungsvereinbarung für die Sozialberatung erforderlich. Eine direkte Leistungsvergabe ist möglich, da gemäss § 10 Abs. 1 lit. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) das Beschaffungsrecht für Wohltätigkeitseinrichtungen keine Anwendung findet.

Die Dienstleistungen der Pro Senectute für die Stadt Wetzikon ändert sich mit der neuen Leistungsvereinbarung nicht. Die Kosten für die Sozialberatung in der neuen Leistungsvereinbarung steigen indes von pauschal 85'600 Franken auf pauschal 88'000 Franken pro Kalenderjahr (ohne MWST) an. Der indexierte Pauschalbetrag beinhaltet den Mietanteil für die Büroräumlichkeiten, einen Anteil an den Lohnkosten und der fachlichen, personellen und organisatorischen Führung. Die Erhöhung des Pauschalbetrags ist aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung in den letzten Jahren gerechtfertigt.

Übersicht Finanzierung von 2021 bis 2028 für die Sozialberatung

	2021 bis 2024	2025 bis 2028
Sozialberatung Kosten in Franken pro Kalenderjahr (inkl. 7,7 bzw. 8,1 % MWST)	92'191.20	95'128 (indexiert)

Erwägungen des Stadtrats

Die Dienstleistung der Pro Senectute wird von der Generation 60+ sehr geschätzt und entlastet die Fachstelle Alter sowie die Sozialversicherungen. Zwischen der Pro Senectute und der Fachstelle Alter findet sodann ein regelmässiger Austausch und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit statt.

Aufgrund der unverzichtbaren und qualitativ sehr guten Arbeit der Pro Senectute für die Generation 60+ soll von 2025 bis 2028 eine neue Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute abgeschlossen werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Neue Leistungsvereinbarung Sozialberatung

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin